

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
(Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund §§ 3, 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung gem. § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 03.07.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
- a) entgegen § 4 Satz 1 oder Satz 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
 - b) entgegen § 6 Satz 1 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes deckt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 4 den mit der erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind,
 - f) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 7, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 3 Satz 2 oder § 32 Abs. 4 Satz 1 der AVBWasserV (Anlage A) seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - g) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 5 der AVB Wasser V (Anlage A) Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
 - h) Messeinrichtungen entgegen § 11 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1 der AVB-WasserV (Anlage A) nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält,
 - i) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 AVBWasserV (Anlage A) seine Kundenanlage nicht unter Beachtung der Vorschriften der AVBWasserV und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert bzw. unterhält,
 - j) seine Kundenanlage entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 oder § 13 Abs. 1 der AVB Wasser V (Anlage A) durch andere als die dort genannten Personen errichtet, ändert, an das Verteilungsnetz anschließt, sie in Betrieb setzt oder errichten, ändern, anschließen oder in Betrieb setzen lässt,
 - k) entgegen § 15 Abs. 1 der AVB Wasser V (Anlage A) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen oder Rückwirkungen ausgeschlossen sind,
 - l) entgegen § 16 der AVB Wasser V (Anlage A) den Zutritt nicht gestattet,

- m) entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3 der AVBWasserV (Anlage A) Messeinrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützt,
 - n) Wasser entgegen § 22 Abs. 1 der AVBWasserV (Anlage A) ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes an Dritte weiterleitet,
 - o) Wasser entgegen einer Beschränkung nach § 22 Abs. 2 der AVBWasserV (Anlage A) verwendet,
 - p) für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten entgegen § 22 Abs. 4 der AVBWasserV (Anlage A) keine Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

Artikel 2

In den Punkt 10. der Ergänzenden Bestimmungen wird ein neuer Punkt 10.7. aufgenommen:

10.7. Der Kunde ist verpflichtet, dem ZV denjenigen Mehraufwand (z.B. bei der Überwachung und Unterhaltung der Messeinrichtungen o.ä.) zu erstatten, der dem ZV dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

Reim
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am _____ ausgefertigten 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Wasserversorgungssatzung) wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ort, Datum

DS

Reim
Verbandsvorsteher